

Weitere Besondere Vertragsbedingungen WBVB

10.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die vergebene Leistung Veröffentlichungen in jeglicher Form zu unterlassen. Das betrifft auch Veröffentlichungen in Prospekten und Referenzlisten.

10.2

Der Auftragnehmer hat bei seinen Arbeiten zu sichern, dass die Standfestigkeit der Gebäude nicht gefährdet wird und Nachbargebäude sowie der öffentliche Verkehr gegen unzumutbare Belästigungen und Gefährdungen geschützt werden.

10.3

Bauschild

Eigene Firmenschilder als Bauschilder sind nicht zugelassen. Der Auftragnehmer kann jedoch auf eigene Kosten Streifenschilder unter dem Hauptschild – falls vorhanden anbringen, die sich in Gestalt und Ausführung nach den für alle Auftragnehmer gleichen Bedingungen des Auftraggebers zu richten haben.

10.4

Parken/Fahren auf dem Baustellengelände

Das Parken von PKW auf den Baustraßen, Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrstellplätzen ist nicht zulässig. Auf dem Gelände gilt die StVO. Die Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich beträgt 5 km/h.

10.5

Anfuhr von Stoffen und Bauteilen

Für die Anfuhr von Stoffen und Bauteilen zur Baustelle sind folgende Beschränkungen zu beachten: Straßenverkehrsordnung

10.6

Einrichtung von Unterkünften

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.

10.7

Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden in der Regel jeweils 1x wöchentlich statt.

10.8

Baustelleneinrichtungsplan

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen detaillierten Baustelleneinrichtungsplan zur Bestätigung vorzulegen. Grundsätzlich sind benötigte Lager- und Arbeitsflächen vom Auftragnehmer mit der Objektüberwachung rechtzeitig im Vorfeld festzulegen. Der Auftragnehmer

ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Flächen freizumachen, sobald diese wegen des Baufortschrittes benötigt werden. Eine besondere Vergütung dafür wird nicht gewährt.

10.9

Baustrom und Bauwasser:

Eigene Geräte des Auftragnehmers, die er zur Entnahme von Strom verwendet, müssen in einem VDE entsprechenden Zustand sein. Der Auftraggeber stellt jeweils einen Baustrom- und Bauwasseranschluss zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Die weiteren Anschlüsse und Verteilungen zu den Verwendungsstellen, hat der Auftragnehmer selbst und auf eigene Kosten zu realisieren.

10.9.1

Der Baustrom wird pauschal mit 0,3 % und das Bauwasser pauschal mit 0,2% der Bruttoabrechnungssumme dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt bzw. von der Schlussrechnung abgesetzt.

10.9.2

Die Bauleistungsversicherung wird pauschal mit 0,2 % der Bruttoabrechnungssumme dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt bzw. von der Schlussrechnung abgesetzt.

10.10

Die Baumaßnahme erfolgt unter laufendem Betrieb. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit des Objektes durchgängig gewährleistet ist.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -